

Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf (Elterninformation)

Sehr geehrte Eltern,

bei Ihrem Kind wird sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet. Aus diesem Grund soll ein Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf beantragt werden. Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Sie über die rechtlichen Grundlagen informieren und Hinweise zum Ablauf des Verfahrens geben.

Rechtsgrundlagen sind:

- Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) § 4c
- Schulordnung Förderschulen § 13

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass bei Ihnen Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegen, haben Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen,

- die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten langandauernd so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der Regelschule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.
- wenn alle Fördermaßnahmen an der Regelschule ausgeschöpft wurden, d. h. wenn alle gezielten und individuellen Hilfen erfolglos geblieben sind.

Eine medizinische Diagnose begründet nicht automatisch das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Bei der Prüfung, ob im Einzelfall ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, müssen immer drei Faktoren berücksichtigt werden: der Lern- und Entwicklungsstand des Schülers, die schulischen Rahmenbedingungen und ihre Veränderungsmöglichkeiten sowie das außerschulische Umfeld.

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der erforderlichen Förderung in folgenden Förderschwerpunkten festgestellt werden:

- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache
- körperliche und motorische Entwicklung
- geistige Entwicklung
- Hören
- Sehen

Bei Schülern mit autistischem Verhalten wird zunächst geprüft, ob den Besonderheiten des Schülers mit der Gewährung eines Nachteilsausgleiches an der Regelschule entsprochen werden kann oder darüber hinaus ein Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf durchgeführt werden soll. Dabei wird im Einzelfall entschieden, in welchem der Förderschwerpunkte der Schüler die entsprechende sonderpädagogische Unterstützung erhalten kann.

Bei einer Teilleistungsschwäche, z. B. Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung (LRS), besteht im Regelfall kein sonderpädagogischer Förderbedarf. Hier kann auf andere Fördermöglichkeiten zurückgegriffen werden.

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über die notwendige Förderung. Es kann von der Schule oder den Eltern beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)

beantragt werden. Die entsprechenden Formblätter sind in der VwV Muster sonderpädagogischer Förderbedarf und Beratung veröffentlicht. Wird ein Feststellungsverfahren durch die Schule beantragt, erhalten die Eltern eine Kopie des Antrages.

Das Landesamt für Schule und Bildung leitet das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein, wenn Anhaltspunkte einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen. Es bestimmt einen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, der den sonderpädagogischen Förderbedarf ermittelt.

Der Mobile Sonderpädagogische Dienst informiert dann die Eltern über das beabsichtigte Vorgehen. Die Diagnostik kann in unterschiedlicher Form erfolgen:

- als Einzel- oder Gruppendiagnostik an der Förderschule,
- mittels einer probeweisen Unterrichtung in einer Klasse der Förderschule (dazu ist die Zustimmung der Eltern erforderlich),
- oder an einem anderen Ort (z.B. in der Grundschule, der Oberschule oder dem Gymnasium, welches das Kind aktuell besucht).

Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden je nach Fragestellung unterschiedliche standardisierte oder informelle diagnostische Verfahren und Methoden angewendet. Dazu gehören z.B. Tests, die Begutachtung bei der Erfüllung individueller Aufgaben, Interviews mit den Eltern, die Beobachtung in verschiedenen Situationen, eine Hospitation im Unterricht, Analyse von Arbeitsergebnissen. Um ein umfassendes Bild zu erhalten, können auch der Gesundheitsdienst und ein Schulpsychologe im Verfahren beteiligt werden. Bereits vorhandene Gutachten sollen mit Zustimmung der Eltern ebenfalls Berücksichtigung finden. Dabei ist zu beachten, dass medizinische, psychologische und therapeutische Gutachten sowie Stellungnahmen anderer Fachdienste allein keine Grundlage für die Organisation schulischer Bildungsprozesse sind. Die Feststellung einer Behinderung, Schädigung bzw. Benachteiligung allein sagt noch nichts über den Beratungs- und Unterstützungsbedarf im alltäglichen Leben aus - und somit auch nichts über die Unterstützungserfordernisse an der Schule.

Das förderpädagogische Gutachten

Der Mobile Sonderpädagogische Dienst erstellt ein förderpädagogisches Gutachten. In diesem trifft er auch Aussagen dazu,

1. in welchem Förderschwerpunkt sonderpädagogischer Förderbedarf besteht
2. welchen weiteren Bildungsgang er empfiehlt und
3. ob er für den Schüler eine inklusive Unterrichtung gemäß § 4c Absatz 5 Satz 1 SächsSchulG empfiehlt.

Im Gutachten werden auch entsprechende Fördervorschläge gemacht. Dies können z.B. sein: Anregungen zur Schaffung fördernder Lernbedingungen, förderspezifische Hilfen, Hinweise zu geeigneten Fördermaßnahmen sowie darüber hinaus Empfehlungen zu förderlicher außerschulischer Betreuung, therapeutischen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen für die Familie.

Die Eltern und die bisherige Schule erhalten eine Kopie des Gutachtens.

Der Förderausschuss

Der Mobile Sonderpädagogische Dienst bildet zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einen Förderausschuss. Diesem gehören an:

- ein Vertreter der bisher besuchten Schule,
- ein mit der Diagnostik beauftragter Lehrer der zuständigen Förderschule sowie
- mindestens ein Elternteil und
- in der Regel der betroffene Schüler selbst.

Weitere beteiligte Personen/Institutionen können einbezogen werden. In einem Auswertungsgespräch des Förderausschusses wird das förderpädagogische Gutachten mit den Ergebnissen der Diagnostik sowie dem Entscheidungsvorschlag des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes erläutert und diskutiert. Den Eltern bekommen Gelegenheit, ihre Meinung einzubringen. Sie können diese auf dem Protokoll bzw. in einer zusätzlichen schriftlichen Stellungnahme darstellen. Die Eltern erhalten eine Kopie des Protokolls des Förderausschusses ausgehändigt.

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Auf der Grundlage des förderpädagogischen Gutachtens, insbesondere der enthaltenen Fördervorschläge, stellt das Landesamt für Schule und Bildung den sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers fest. Die Entscheidung erhalten die Eltern in schriftlicher Form (Bescheid).

Das Landesamt für Schule und Bildung berät die Eltern, in welcher Schulart und in welcher Schule dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprochen werden kann. Es kann eine bestimmte Schule empfehlen.

Die Entscheidung durch das Landesamt für Schule und Bildung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Eltern unter Wahrung der Fristen Widerspruch einlegen können. Bei Ablehnung des Widerspruches ist das Verfahren für die Eltern kostenpflichtig.

Unterrichtung eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können

- gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv an einer Grund- oder Oberschule bzw. einem Gymnasium oder
- an einer Förderschule unterrichtet werden.

Eine lernzieldifferente Unterrichtung ist dabei nur an einer Grund- oder Oberschule möglich. Die Eltern entscheiden über die Anmeldung Ihres Kindes an einer bestimmten Schule. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme des Schülers. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung den sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers sowie die Möglichkeiten seiner individuellen Förderung unter den konkreten organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule.

Sehr geehrte Eltern,

wenn Sie zu den obigen Ausführungen weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung der Schule Ihres Kindes oder den zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung.

Alle rechtlichen Grundlagen finden Sie auch im Internet unter www.revosax.sachsen.de:

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG)
- Schulordnung Förderschulen (SOFS)
- Schulordnung Grundschulen (SOGS)
- Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA)
- VwV Muster sonderpädagogischer Förderbedarf und Beratung
- VwV LRS-Förderung

Weiterführende Informationen zur sonderpädagogischen Förderung im Freistaat Sachsen und Hinweise zur Förderung von Schülern mit gesundheitlichen Einschränkungen und Teilleistungsschwächen erhalten Sie unter www.inklusion.bildung.sachsen.de sowie in den vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus herausgegebenen Publikationen (<https://publikationen.sachsen.de>):

- Vielfalt als Chance – Sonderpädagogische Förderung in Sachsen (SMK, 2019)
- Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht (SMK, 2015)
- Chronisch kranke Schüler im Schulalltag (SMK, 2012)
- Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern im Anfangsunterricht der Grundschule (SMK, 2018)
- Der aufmerksamkeitsgestörte/hyperaktive Schüler in der Schule (SMK, 2005)
- Handlungsorientierung LRS (SMK, 2008)
- Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens - Kl. 1 bis 4 (SMK, 2010)
- Besondere Rechenschwierigkeiten – Kl. 5 und 6 (SMK, 2017)